

52

Rechtsanwälte

Rae

Amtsgericht Bamberg
- Familiengericht -
Synagogenplatz 1

Dr. jur.

Fachanwältin für Familienrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

96047 Bamberg

Gemeinsame Eingangsstelle der Justizbehörden in Bamberg		
Eing.: 12. Aug. 2004		34
Abschr.	Anl.	fach
		EUR/GebSt.

Telefon 0
Telefax 0
0

@nefkom.net

- vorab per Telefax -

Eilt !!!

12. August 2004
237-04/06/ao-L

Az.: 002 F 00940/04

Ho
13. AUG 2004

M. M. E. Attk. zur P. JA.
2. M. M. E. Attk. d. Attk.
(Personen - Folger)
13. 8. 04
B.

In Sachen

Stadtjugendamt Bamberg, Geyerswörthstraße 1, 96047 Bamberg

- Antragstellerin -

gegen

Petra Heller, Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg

- Antragsgegnerin -

- Unterfertigte -

wegen **elterlicher Sorge**

Nachdem zwischenzeitlich durch das Gericht Akteneinsicht gewährt worden ist und insbesondere der Antrag des Stadtjugendamtes Bamberg vom 30.07.2004 sowie diesem zugrunde liegendes Gutachten des Landratsamtes Bamberg, Abteilung Gesundheitswesen, vom 28.07.2004 zur Verfügung gestellt worden ist, wird nunmehr Stellung genommen wie folgt:

Das Gutachten des Landratsamtes Bamberg, Abteilung für Gesundheitswesen, erweckt den Eindruck, dass Grundlage dieses Gutachtens eine eingehende Untersuchung von Frau Heller gewesen sei.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Von Seiten des Gesundheitsamtes am Landratsamt Bamberg hat durch den Leiter des Gesundheitsamtes, Herrn Dr. Strauch, der das Gutachten vom 28.07.2004 auch unterzeichnet hat, lediglich ein Gespräch im Dienstzimmer von Herrn Dr. Strauch am 19.07.2004 um ca. 15.30 Uhr stattgefunden. Dieses Gespräch fand statt in Anwesenheit von Herrn [Name], Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a. D. sowie des Weiteren in Anwesenheit von Herrn Markus Sperlein, Ehemann der Antragstellerin. Im Rahmen dieses Gesprächs erfolgte lediglich eine grundsätzliche Erörterung des Problems der Krankheit Borreliose und deren Behandlungsmöglichkeiten.

Weitergehende Untersuchungen haben nicht stattgefunden.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung von Herrn
vom 07.08.2004, eidesstattliche Versicherung von Herrn
Markus Sperlein vom 07.08.2004 sowie eidesstattliche
Versicherung der Antragstellerin vom 07.08.2004

Im Übrigen ist der Wortlaut dieses Sachverständigengutachtens eindeutig voreingenommen gegenüber der Antragstellerin. Insoweit wird verwiesen auf die Ausführungen auf Seite 7 oben, wonach das Bestreben der Antragstellerin, für angemessene ärztliche Behandlung ihres erkrankten Sohnes zu sorgen, als „missionarischer Eifer“ bezeichnet wird. Solche Formulierungen müssen in einem Sachverständigengutachten als fehl am Platze bezeichnet werden.

Eidesstattliche Versicherung

von

, geb.

Vorsitzender Richter am

Oberlandesgericht a.D., wohnhaft

AG 2 0002721
000186

Seit Jahrzehnten bin ich mit dem Ehepaar Dipl.Chemiker Hans Heller und Frau persönlich bekannt. Vor mehreren Wochen wurde ich von Frau Heller (sen.) in großer Sorge angerufen, dass die seit längerer Zeit erfolgreich verlaufende ärztliche Behandlung ihrer an Borreliose erkrankten, erwachsenen und verheirateten Tochter

Petra Heller

(im folgenden Frau Heller genannt) gefährdet sei, weil auf Grund unwahrer Behauptungen Bestrebungen im Gange seien, ihr künftig die erforderlichen und wirksamen Medikamente zu verweigern.

Am 21.6. fand ein Gespräch beim Vorsitzenden des Ärztlichen Kreisverbands Bamberg, Herrn Dr. Knobloch, statt, zu dem ich Frau Heller und deren Ehemann als Vertrauensperson begleitete. Dabei ergab sich, dass dort der Verdacht entstanden war, eine junge Frau habe wiederholt an Wochenenden bei Ärzten des jeweiligen Bereitschaftsdienstes die Verordnung von Medikamenten gefordert, die sie sodann ihrem noch im Schulalter stehenden Sohn infundiere. Um eine Gefährdung des Kindes zu vermeiden und seine Kollegen ~~gegen~~ vor Folgen zu bewahren, habe er (Dr. Knobloch) hierauf ein Schreiben an die Mitglieder des Kreisverbandes gerichtet, in dem er - ohne Namen zu nennen - vor der energisch auftretenden Frau und deren möglichem Medikamentenmissbrauch gewarnt, auf die drohende Gefährdung des Kindes sowie ärztliche Haftungsrisiken im Falle einer Verordnung hingewiesen habe. Frau Heller stellte klar, dass sich auch ihr jetzt 9-jähriger Sohn Aeneas in ärztlicher Behandlung befinde, sie aber niemals Medikaments beim ärztlichen Bereitschaftsdienst angefordert, geschweige denn ~~ih~~ solche jemals infundiert zu haben.

Am frühen Abend des 15.7. teilte mir Frau Heller telefonisch mit, dass sie soeben, ~~bereits~~ nach Ablauf der in Behörden üblichen Dienstzeit, von einem Arzt des Gesundheitsamts, Dr. Weichert, per Anruf aufgefordert worden sei wegen eines Antrags des Schulamts Bamberg tags darauf um 14 Uhr in seinem Büro zu erscheinen. Dabei habe der ~~Arzt~~ bereits polizeiliche

~~000295~~
000187

Maßnahmen für den Fall ihres Fernbleibens angedroht. Da mir diese Form einer amtlichen Vorladung in einem Rechtsstaat ungewöhnlich und unangebracht erschien, wandte ich mich am darauffolgenden Tag an den Leiter des Gesundheitsamts, Herrn Dr. Strauch, und brachte meine Verwunderung über Verfahrensweise zum Ausdruck. Herr Dr. Strauch gab zu erkennen, dass er über den Antrag des Schulamts betr. den Sohn Aeneas sowie über das vorerwähnte Schreiben des ärztlichen Kreisverbands im Bilde war, Frau Heller aber selbst nicht kenne. Trotz seiner Bemerkung, dass er als Amtsleiter nicht alle Vorgänge seiner Behörde persönlich bearbeiten könne, erklärte er sich schließlich bereit, im Hinblick auf das bei Frau Heller offenbar getrübtete Vertrauen zu seinem Mitarbeiter Dr. Weichert, Frau Heller, deren Ehemann und mich als zu Moderation bereite Vertrauensperson der Betroffenen zu empfangen. Dieses Gespräch fand auf sein Angebot am 19.4. um 15,30 in seinem Dienstzimmer statt. Zunächst war auch Herr Dr. Weichert anwesend, der sich jedoch auf Einwände des Ehepaars Heller noch vor Einnehmen der Plätze entfernte.

Bei dem anschließenden Gespräch teilte Frau Heller zunächst mit, dass die Schulbehörde der Regierung von Oberfranken inzwischen das Bamberger Schulamt zur Rücknahme des Antrags auf amtsärztliche Tätigkeit angewiesen habe, sodass für eine amtliche Tätigkeit der Gesundheitsbehörde an sich keine Veranlassung mehr bestehe. Herr Dr. Strauch war darüber nicht informiert. Das Gespräch ging dann in eine Erörterung über Borreliose und deren Behandlung über. Für mich als medizinischen Laien war erkennbar, dass Herr Dr. Strauch erhebliche Bedenken gegen eine länger andauernde Behandlung mit Antibiotika hegte, während Frau Heller die ihr von Ärzten angeordnete Behandlung unter Vorlage von ärztlichen Attesten und fachlichen Veröffentlichungen als so erfolgreich darstellte, dass sie jetzt, nach einer früheren Phase im Rollstuhl sich wieder zur Ausübung ihres Berufs als Sängerin fähig fühle. Auf Erinnerung, dass es hier ausschließlich um das Wohl des Sohnes Aeneas gehe, äußerte Frau Heller entschieden, dass dem

Wird niemals andere als die ihm von seinen Ärzten verordneten Medikamente verabreicht worden seien.

Nach meinem Eindruck endete das ca. einstündige Gespräch harmonisch. Herr Dr. Strauch wollte sich sogar die Anregung zur Veranstaltung eines öffentlichen Symposiums über Borreliose und ihre Behandlung "durch den Kopf gehen lassen."

Ich bemerkte vor der Verabschiedung ihm gegenüber, dass er jetzt wohl eine vitale, argumentationsfähige, dem Rollstuhl entstiegene Frau erlebt habe, was er bestätigte.

Zu meiner Überraschung erreichte mich am Morgen des 3.8. ein erregter Anruf von Frau Heller, dass Gerichtsvollzieher und Polizei in ihrer Wohnung seien, die Herausgabe des Sohnes verlangt werde und sie selbst zwangsweise in die Nervenklinik Bamberg verbracht werden solle.

Wegen ihrer Zwangseinweisung habe ich am Tage darauf den zuständigen Richter des Amtsgerichts Bamberg aufgesucht und erfahren, dass eine gutachtliche Stellungnahme von Dr. Strauch vorliege, wonach bei Frau Heller eine akute Selbstgefährdung infolge psychotischer Störung bestünde und ihre sofortige Unterbringung in einer geschlossenen Heilanstalt geboten sei. Da Herr Dr. Strauch Frau Heller weder vor noch - wie mir von der Familie Heller versichert wird - nach dem Gespräch vom 19.7.2004 von Herrn Dr. Strauch untersucht wurde, muss ich davon ausgehen, dass dieses in meinem Beisein geführte Gespräch die tragende Grundlage für die begutachtete Annahme einer psychotisch bedingten Selbstgefährdung bildet, die den gewaltsamen Freiheitsentzug zur Folge hatte.

Als Zeuge des gesamten Gesprächs ist es für mich als zwar medizinischen Laien, aber früher selbst in Unterbringungsverfahren tätig gewesenen Richter und auch noch im Ruhestand mit medizin-rechtlichen Fragen intensiv beschäftigten Juristen nicht nachvollziehbar, wie es zu dieser Zwangseinweisung kommen konnte.

Die vorstehende Erklärung unterschreibe ich in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer falschen Versicherung an Eides Statt.

Bamberg, den 7. August 2004

Eidesstattliche Versicherung

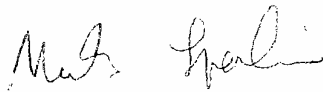
Hiermit erkläre ich, Herr Markus Sperlein, geb. am 18.05.1968, wohnhaft Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg, in Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung an Eides Statt::

Ich war am 19. Juli 2004 um 15.30 Uhr zusammen mit meiner Ehefrau, Petra Heller, und dem Vorsitzenden Richter am OLG a. D, Herrn Alexander Papsthart, zu einem Gespräch im Landratsamt Bamberg, Abt. Gesundheitswesen, beim leitenden Medizinaldirektor Herrn Dr. Strauch.

Diesen allgemeinen Gesprächstermin hatte Herr Alexander Papsthart vereinbart. Wir haben bei diesem Termin eine Unterredung über allgemeine Fragen zu Impfung und allgemeine Therapiefragen zur Borreliose unter Hinzuziehung von Fachartikeln geführt.
Es hat keine ärztliche Untersuchung stattgefunden.

Ich habe Herrn Dr. Strauch vorher und nachher nie wieder gesehen.

Bamberg, den 07.08.2004



Markus Sperlein

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit erkläre ich, Frau Petra Heller, geb. am 06.04.1963 in Bamberg, wohnhaft Greiffenbergstraße 33, 96052 Bamberg, in Kenntnis der Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung an Eides Statt:

Ich war am 19. Juli 2004 um 15.30 Uhr zusammen mit meinem Mann, Herrn Markus Sperlein und dem Vorsitzenden Richter am OLG a. D., Herrn Alexander Papsthart, zu einem Gespräch im Landratsamt Bamberg, Abt. Gesundheitswesen beim leitenden Medizinaldirektor Herrn Dr. Strauch.

Diesen allgemeinen Gesprächstermin hatte Herr Alexander Papsthart vereinbart. Wir haben bei diesem Termin eine Unterredung über allgemeine Fragen zu Impfung und allgemeine Therapiefragen zur Borreliose unter Hinzuziehung von Fachartikeln geführt.
Es hat keine ärztliche Untersuchung stattgefunden.

Ich habe Herrn Dr. Strauch vorher und nachher nie wieder gesehen.

Bamberg, den 07.08.2004

A handwritten signature in black ink, consisting of the first letters of the first and last names, 'PH' and 'Heller', written in a cursive style.

Petra Heller

Des Weiteren fällt auf, dass das Gutachten ganz offensichtlich äußerst schlecht recherchiert ist. So wird z. B. der Ehemann der Antragstellerin lediglich als deren „Lebensgefährte“ bezeichnet, obwohl beide seit bereits November 2002 verheiratet sind.

Glaubhaftmachung: Auszug aus dem Stammbuch des Standesamtes Memmelsdorf vom 20.11.2000

Des Weiteren wird Herr [Name] als juristischer Berater bezeichnet (vgl. S. 6 des Gutachtens). Dies ist unzutreffend. Herr [Name] ist als ehemaliger Richter nicht zur juristischen Vertretung befugt. Er ist lediglich gefälligkeitshalber als Unterstützer und Mentor für die Antragstellerin beim fraglichen Gespräch anwesend gewesen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Herrn [Name], wie vor

Des Weiteren wird die Antragstellerin im fraglichen Gutachten mehrmals als „unkooperativ“ bezeichnet. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Aus der eidesstattlichen Versicherung von Herrn [Name] ergibt sich, dass die Antragstellerin im Rahmen eines von ihr vorgeschlagenen Symposiums über die Borreliose und ihre Behandlung ihre Mitarbeit anbietet und entsprechende Fachartikel zur Verfügung gestellt hat.

Glaubhaftmachung: eidesstattliche Versicherung von Herrn [Name], wie vor

Des Weiteren unterstellt Herr Dr. Strauch in seinem Gutachten auf Seite 9, Frau Heller habe auf ein Schreiben nicht geantwortet.

Dies ist unzutreffend. Fakt ist, dass der Ehemann der Antragstellerin, Herr Sperlein, einen entsprechenden Brief eigenhändig in den Postkasten eingeworfen hat.

Glaubhaftmachung: handschriftliche eidesstattliche Versicherung des Ehemannes der Antragstellerin vom 10.08.2004

Soweit das Gutachten des Herrn Dr. Strauch sich auf Untersuchungen aus der Vergangenheit bezieht, so ist dies ebenfalls verfälschend dargestellt.

Eidesstattliche

Vericherung

Kopie

CA

Hiermit erkläre ich, Herr Markus Sporlein, geb. am
18.05.1968, wohnhaft Speiftenbergstraße 33, 96052
Bamberg, in Kenntnis der Bedeutung einer
eidesstattlichen Versicherung an Eides Statt:

Auf das "Schreiben mit der Bitte um Angabe der
aktuell behandelnden Ärzte" von ~~Dr. Strauch~~ Herrn
Dr. Strauch folgte eine Antwort von Frau
Petra Heller, die ich persönlich eigenhändig
in den Postkasten eingeworfen habe.

Bamberg, den 10.08.2004

Markus Sporlein

Die Antragstellerin wurde lediglich einmal, nämlich wie im Gutachten richtig ausgeführt, am 18.04.2000 durch Herrn Dr. Gattermann bezüglich der Frage der Verhandlungsfähigkeit untersucht. Wie im Gutachten ebenfalls richtig ausgeführt, ist Herr Dr. Gattermann zum Ergebnis gekommen, dass keinerlei Erkrankung der Antragstellerin vorgelegen habe.

Dieses Ergebnis war falsch. Bereits am 10.05.2000, also unmittelbar nach der Untersuchung durch Herrn Gattermann, wurde die Antragstellerin mit Fieber und Meningitis ins Klinikum Bamberg eingeliefert. Dabei erfolgte im Klinikum die Diagnose, dass dringender Verdacht auf Neuroborreliose vorliege.

Glaubhaftmachung: Arztbericht des Klinikums Bamberg vom 10.05.2000

Darüber hinaus wird die Behauptung aufgestellt, dass das Kind Aeneas der Antragstellerin keine ausreichenden Kontakte billigen würde. Dies ist ganz eindeutig nicht der Fall. Aeneas ist im Vorchor des Bamberger Domchores und erhält regelmäßig Besuch von Freunden. Er nimmt in den Ferien an Freizeitangeboten und Ferienkursen teil, im Schulzeugnis wird ihm ein sehr gutes Sozialverhalten bestätigt.

Glaubhaftmachung: Bestätigung von . . . , Frau . . . , Familie . . . , Zeugnis der Segelschule Oberau, Anmeldung zum Filzkurs am 19.08., Bestätigung des Figurentheaters Peggy Hoffmann, Jahreszeugnis vom 31. Juli 2002 sowie 25. Juli 2003

Ausgehend von völlig falschen Voraussetzungen wie näher ausgeführt, kommt Herr Dr. Strauch im fraglichen Gutachten dann zu dem Ergebnis, Frau Heller leide an einem Münchhausen- bzw. Münchhausen by proxy-Syndrom. Diese Erkrankungen sind dadurch gekennzeichnet, dass in aller Regel die Mutter ihrem Kind selbst Verletzungen beifügt, um es dann wegen dieser Verletzungen ärztlicher Behandlungen zuzuführen, um sich als Mutter eines erkrankten Kindes dann Zuwendung zu sichern.

Diese Voraussetzungen können im vorliegenden Fall nicht gegeben sein. Das Kind Aeneas hat eine klinisch und serologisch gesicherte Borreliose.

Dies kann am besten dadurch belegt werden, dass das Kind Aeneas seit geraumer Zeit einer teuren Behandlung unterzogen wird, die von Seiten der Krankenkasse seit mehreren Jahren bezahlt wird. Es dürfte gerichtsbekannt sein, dass auf Seiten der Krankenkassen keine Bereitschaft besteht, enorme Kosten von nicht anerkannten Behandlungen zu tragen. Bereits hierdurch dürfte dargelegt und bewiesen sein, dass die Antragstellerin nicht am Münchhausen-Syndrom leiden kann.

Dies würde z. B. voraussetzen, dass die Antragstellerin ihr Kind immer wieder mit Borreliose infizieren würde. Dies wird jedoch nicht einmal von Herrn Dr. Strauch behauptet.

Des Weiteren liegen entsprechende Blutwerte vor, so z. B. das Untersuchungsergebnis des Labors Dr. [Name] und Partner aus [Ort].

Glaubhaftmachung: Untersuchungsbericht vom 23.07.2001

Des Weiteren existieren aktuelle Untersuchungsergebnisse, so z. B. der Medical Diagnostic Laboratories vom 25.06.2004, in dem Frau Dr. [Name] ein positives Ergebnis attestiert wird.

Glaubhaftmachung: Untersuchungsbericht vom 25.06.2004 in Fotokopie

Des Weiteren wird das Bestehen der Krankheit von anerkannten schulmedizinisch geprägten Ärzten attestiert. Frau Dr. [Name] z. B. beobachtet das Schmerzbild und die Erkrankung von Aeneas seit April 2003. Sie hat in der Vergangenheit immer wieder das Bestehen der Krankheit attestiert und bestätigt, so z. B. in Attesten vom 29.07. und 06.08.2004.

Glaubhaftmachung: Atteste von Frau Dr. [Name] vom 29.07. und 06.08.2004

Des Weiteren erfolgt Behandlung durch die Gemeinschaftspraxis [Name] sowie die Kliniken Haus [Name].

Glaubhaftmachung: Arztbericht der Kliniken Haus vom 16.10.2003
sowie ärztliche Bescheinigung der Gemeinschaftspraxis
vom 23.07. und 05.08.2004

Darüber hinaus wird mit international renommierten und anerkannten Fachleuten zusammengearbeitet, z. B. Frau Dr. von der International Lyme and Associated Diseases Society

Die Behandlung erfolgt dabei keineswegs im Wege des Arztwechsels, sondern auf Anraten auf Hinzuziehung dieser spezialisierten Ärzte.

Glaubhaftmachung: Bericht von Frau Dr. vom 17.07.2004 in
Fotokopie

Insoweit darf auf den Inhalt dieses Attestes verwiesen werden. Insbesondere wird von der behandelnden Spezialistin ausdrücklich ausgeführt, dass eine Kontroverse um Diagnose und Langzeittherapie der Borreliose in der Fachwelt nicht gelöst ist.

Dies bedeutet, dass die Behandlungsmethode, die dem Kind Aeneas in der Vergangenheit auf Veranlassung seiner Mutter zuteil geworden ist, medizinisch genauso fundiert belegbar ist wie es Alternativ-Behandlungsmethoden ebenfalls wären.

Es ist das Recht der Mutter zu entscheiden, welche dieser unterschiedlich angebotenen Behandlungsmethoden sie als richtige für ihr Kind auswählt. Wie ausgeführt, liegt ein Streit von medizinischen Experten vor. Es kann nicht nachvollzogen werden, aus welchen Gründen das Gericht glaubt, sich in diesen medizinischen Streit einmischen zu müssen und sich auf eine Seite im Expertenstreit stellen zu müssen. Das Mittel des Entzugs der Personensorge für ein Kind ist wohl kaum die richtige Methode, um diesen Expertenstreit zu lösen.

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass Dr. Strauch in seinem Gutachten ausführt, dass akute Beschwerden und Symptome sich zurückbilden würden, wenn das Kind von der Täterin getrennt werde.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Kind Aeneas in den letzten Jahren mehrmals für mehrere Wochen bzw. Monaten von der Mutter getrennt gewesen ist, weil sich diese selbst in Kliniken aufhalten musste. In dieser Zeit, in der das Kind Aeneas vollkommen dem Einfluss der Mutter entzogen war, klagte das Kind weiterhin über Gelenkschmerzen im Knie- und Knöchelbereich und konnte oft nicht gehen. Das Kind erbrach nachts und weinte und klagte über Leib- und Kopfschmerzen.

Glaubhaftmachung: Erklärung der Pflegemutter Frau Ilse Greipel vom 09.07.2004

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin selbst im Nervenkrankenhaus Bamberg geschlossen untergebracht worden ist. Diese geschlossene Unterbringung wurde jedoch durch das Vormundschaftsgericht wieder aufgehoben.

Selbst wenn man der Begründung der Nichtgenehmigung der geschlossenen Unterbringung nicht *expressis verbis* entnehmen kann, dass keine psychische Erkrankung der Antragstellerin vorliegt, muss doch berücksichtigt werden, dass diese während der Dauer ihres Aufenthaltes in der Nervenklinik von entsprechenden Fachärzten eingehend untersucht worden ist. Wenn jemand hierbei ein Münchhausen-Syndrom hätte erkennen können, dann diese Ärzte. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Dies bedeutet, dass die derzeitige Situation, wonach die Personensorge dem Jugendamt der Stadt Bamberg übertragen worden ist, nicht haltbar ist. Vor dem geschilderten Hintergrund muss darauf bestanden werden, dass unverzüglich die Anhörung der Antragstellerin erfolgt. Längeres Zuwarten ist absolut zumutbar.

Als letztes ist auszuführen, dass durch eine Rückübertragung der Personensorge auf die Antragstellerin keinerlei Gefahr für Leib oder Seele des Kindes Aeneas verbunden sind. Eine Langzeitbehandlung mit Antibiotikum verursacht nach ärztlicher Bestätigung keine körperlichen oder psychischen Schäden.

Glaubhaftmachung: ärztliches Attest der Klinik im Haus
vom 06.08.2004 sowie Arzteugnis von Frau Dr.
vom 08.08.2004

Es kann nicht Aufgabe eines Gerichtes sein, im Rahmen der Entziehung der elterlichen Sorge einen Streit unter Medizinern schlichten zu wollen.

/



RECHTSANWÄLTIN